

Förderung für Selbstständige zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes



Zweck dieser Förderung ist die Sicherung bereits bestehender selbstständiger Erwerbstätigkeiten von Menschen mit Behinderung.

Förderungen zur Abgeltung eines im laufenden Betrieb entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwandes eines Unternehmers/einer Unternehmerin können nur gewährt werden an begünstigte Behinderte oder Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH, die als EinzelunternehmerInnen nicht der Bilanzierungspflicht im Sinne des § 189 Abs. 1 des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unterliegen oder von der Bilanzierungspflicht gemäß § 189 Abs. 4 UGB befreit sind, deren Jahresumsatz aber den erhöhten Schwellenwert gemäß § 189 Abs. 2 Z 2 UGB nicht überschreitet, und mit einem behinderungsbedingten Mehraufwand konfrontiert sind, der eine maßgebliche Belastung für die unternehmerische Tätigkeit darstellt.

EinzelunternehmerInnen gleich zu achten sind landwirtschaftliche BetriebsführerInnen, die ausschließlich Familienmitglieder im Sinne der Mitversicherung gemäß § 2 BSVG beschäftigen oder den Betrieb im Sinne von §§ 2a und 2b BSVG gemeinsam führen.

Die monatlichen Förderungen werden pauschal in Höhe der monatlichen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG) gewährt. Die Abgeltung kann bei Vorliegen besonderer Umstände verdoppelt werden, wenn der Unternehmer/die Unternehmerin regelmäßig nicht mehr als ein halbes Vollzeitäquivalent als ArbeitnehmerIn beschäftigt und aufgrund mit der Behinderung in Zusammenhang stehenden längeren Abwesenheit



Förderung für Selbstständige zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwand

(Krankenstand, Kuraufenthalt) eine Ersatzkraft einstellen muss, und der Bestand des Unternehmens durch die Abwesenheit gefährdet wäre, jedoch nur für die Dauer der Gefährdung.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Die Abgeltung ist jeweils für höchstens sechs Monate zu gewähren. Sie kann bei gleichbleibenden Voraussetzungen wiederholt gewährt werden.

Antragstellung mittels Formblatt! Das Antragsformular erhalten Sie beim Sozialministeriumservice.